

Amtliche Verlautbarungen.

3. 372. (3) Nr. 2754.

Das hohe k. k. Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten hat mit dem Erlasse vom 6. d. M., 3. 121, eröffnet, daß die zu Folge allerhöchsten Entschliessung vom 13. Jänner d. J. organisirte General-Direction für die Communicationen mit 1. März l. J. ihre Amtswirkksamkeit beginnen wird, und mit demselben Tage unter ihrer unmittelbaren Leitung in sämtlichen Kronländern des Reiches provisorische Postdirectionen in Amtsthätigkeit treten, welche einstweilen bis zur definitiven innern Organisation nach Maßgabe des den bisherigen Oberpostverwaltungen eingeräumten Wirkungskreises ihre Functionen ausüben haben. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 17. Febr. 1850.

Chorinsky m. p.
Statthalter.

3. 369. (3) Nr. 2496

Laut Mittheilung der königl. croatisch-slavonischen Landesbehörde ddo. 6. l. M., 3. 1417, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 27. Jänner l. J., 3. 13565, eine Landeshauptcasse in Agram zu errichten befunden hat. — Bei dieser Landeshauptcasse werden folgende Stellen mit den betreffenden Bezügen systemisirt, und zwar: 1. Zahlmeister mit 1400 fl. C. M., 1 Controllor mit 1000 fl., 2 Cassiere mit 800 fl., 1 Cassa-Dffizial mit 700 fl., 1 Cassa-Dffizial mit 600 fl., 1 Cassa-Dffizial mit 500 fl., 1 Amtsschreiber mit 350 fl., 2 Amtsschreiber mit 300 fl. — Jeder, der eine der oben angeführten Dienststellen zu erhalten wünscht, und besonders der ersten Art, inclus. der Dffizialstelle, muß die nöthige Kenntniß der Cassengeschäfte haben, die croatische Sprache vollkommen verstehen und in derselben schreiben können. — Von dem Cassa-Amtsschreiber wird gefordert, daß, wenn derselbe auch nicht die volle Kenntniß der Cassemanipulation besitzt, er doch mindestens im Rechnungsfache vollkommen eebildet seyn müsse. — Der Zahlmeister, der Controllor und beide Cassiere sind verbunden, eine Dienstescantion zu erlegen, im Ausmaße der betreffenden Besoldungen, und zwar in barem Gelde. — Auf jene Concurrenten wird vorzüglich Bedacht genommen, welche außer den oben angeführten Eigenschaften auch jene besitzen, daß sie durch längere Zeit bei einer Cassa oder im Rechnungsfache Dienste geleistet haben. — Nebst den oben erwähnten Beamten wird bei dieser Hauptcasse auch ein Amtsdienner mit der Besoldung von 250 fl. Silbermünze angestellt werden. Bei Besetzung dieser Stelle wird vorzüglich auf die Dienste der ausgedienten Krieger der croatisch-slavonischen Gränze Rücksicht genommen, wenn sie lesen und schreiben können. — Diejenigen, welche die eine oder die andere der oben angeführten Dienststellen zu erhalten wünschen, haben die gehörig documentirten Bittgesuche mittelst der betreffenden vorgesetzten Behörden längstens bis 1. März l. J. bei dem königl. Banatrathe in Agram zu überreichen. — Von der k. k. Statthalterei des Kronlandes Krain. Laibach am 14. Februar 1850.

3. 368. (3) Nr. 1140/880 ad 3035.

K u n d m a c h u n g
wegen Herstellung der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke vom Rumppler-Graben bis zum Spieß. — In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 31. Jänner 1850, 3. 1561B wird die Herstellung der Strecke vom sogenannten Rumppler-Graben bis zum Spieß auf der k. k. Semmering-Staats-Eisenbahn im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese

Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1. Es sind die Kosten dieses Baues annäherungsweise auf 1,054.973 fl. C. M. berechnet, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese Summe bloß als Grundlage der Bemessung der Caution zu dienen hat. — Die Arbeiten müssen längstens vier Wochen nach der Eröffnung der Genehmigung des Offertes anfangen, und zuverlässig bis Ende September 1851 vollendet seyn. — 2. Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 31. März 1850 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Staats-Eisenbahnstrecke am Semmering vom Rumppler-Graben bis zum Spieß versehen, bei der k. k. General-Baudirection für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden. — 3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4. Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingungen und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschreiben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der General-Baudirection für die Staats-Eisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, zur Einsicht bereit gehalten. — 5. Dem Offerte ist auch der Erlagsschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau Summe beizuschließen. — Das Badium kann übrigens im Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Niederösterreichischen oder von einer Provinzial-Kammer Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offert vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht (die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offerten zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Baudirection. Wien am 19. Februar 1850.

3. 363. (3)

Nr. 1725.

K u n d m a c h u n g

wegen Tabakmaterial-Verfrachtung. Von der k. k. steierm. illyrischen vereinten Cameral-Gefällenverwaltung wird hiermit bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefällsgegenstände aus der k. k. Tabakfabrik und Verschleißmagazin in Fürstenfeld nach Klagenfurt und Villach in Kärnten, und von diesen beiden Orten zurück nach Fürstenfeld und in einer beiläufig jährlichen Gewichtsmenge von 4300 Sporco Centner nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco Centner nach Villach, bei eintretenden Umständen auch mehr oder weniger, dann nach Bedarf auch Tabakmaterial, Geschirr, leere Säcke und sonstige Utensilien u. von Klagenfurt und Villach zurück nach Fürstenfeld entweder für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1851, oder für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nach einander folgenden Jahren d. i. vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1852, oder beziehungsweise bis Ende April 1853 (die Wahl des Zeitraumes wird sich ausdrücklich vorbehalten) in Folge einer Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte ein verträgliches Uebereinkommen geschlossen werden wird, wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft übernehmen wollen, mit dem Beisatze aufgefordert werden, die versiegelten Offerte mit der Aufschrift: „Anbot für die Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstenfeld nach Klagenfurt und Villach“ — längstens bis 14. März 1850 um 12 Uhr Vormittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators für Steiermark und Illyrien einzureichen. Es werden aber nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche: 1. einen bestimmten Preis enthalten, 2. die Verbindlichkeit ausdrücken, sich bei der Cameral-Gefällenverwaltung in Graz oder Wien, dann bei den Cameral-Bezirksverwaltungen in Graz, Klagenfurt und Laibach, dann bei der Tabakfabrik-Verwaltung in Fürstenfeld zur Einsicht befindlichen Contrahatsbedingungen zu fügen, und 3. welche mit der Duitung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Graz oder Wien, bei den Cameral-Bezirksverwaltungen in Klagenfurt oder Laibach, oder bei der Tabakfabrikcasse in Fürstenfeld erlegte, aus dem offerirten Frachtlohn-Anbote des, für ein Jahr zu verföhrenden Material-Quantums entfallende zehnerprocentige Badium belegt seyn werden. Die Offerten, bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung wird aber das Angeld denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich nach dem von der betreffenden Behörde hierüber gefaßten Beschlusse zurückgestellt, jenes des Offerten hingegen, dessen Anbot angenommen werden wird, bis zum Erlag der Caution, welche auf 10 Percent von dem bedungenen Frachtzinse des ganzen zu verföhrenden Material-Quantums festgesetzt wird, zurückbehalten werden. Die Caution ist binnen 14 Tagen vom Tage an gerechnet, an welchen dem Mindestbiethenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden sein wird, vollständig zu leisten, widrigens es der Cameralgefällenverwaltung freistehen soll, entweder das erlegte Angeld als dem Staatsschatz verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautions-Erlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die sich am zweckmäßigsten darstellende Art, und zu den Preisen einzugehen, gegen welche der Abschluß desselben bewerkstelliget werden wird. Graz am 16. Februar 1850.

F o r m u l a r

des schriftlichen Offertes: Ich Endesgefertigter erkläre in Form Rechts die Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1851, oder aber für einen Zeitraum von zwei oder drei nach einander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1852, oder beziehungsweise bis Ende April 1853 zu Klagenfurt und Villach erforderlichen Tabakmaterials, als von beiläufig jährlichen 4300 Sporco Centner in Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco Centner in Villach (nach Umständen auch mehr oder weniger) aus der Fürstfelder Tabakfabrik, und den dortigen Tabakverschleißmagazin um den Frachtlohn pr. . . . nach Klagenfurt, um den Frachtlohn pr. . . . nach Villach; dann zurück von Klagenfurt nach Fürstfeld, um den Frachtlohn pr. . . . und zurück von Villach nach Fürstfeld, um den Frachtlohn pr. . . . übernehmen zu wollen (der Frachtlohn muß mit Buchstaben ausgedrückt seyn), wozu ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Licitations-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als Badium lege ich im Anschlusse den Cassaschein über den Betrag pr. . . bei. (am . . . 1850. Unterschrift. Charakter.)

Contracts-Bedingnisse.

Zur Verfrachtung des Tabakmaterials und der sonstigen Gefällsgegenstände aus der Fürstfelder Tabakfabrik, und aus dem dortigen Tabakverschleiß Magazin nach Klagenfurt und Villach in Kärnten, und von dort wieder zurück nach Fürstfeld entweder für ein Jahr d. i. vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1851, oder für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nach einander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1852, oder beziehungsweise bis Ende April 1853. — 1) Verbindet sich der Contrahent, das Tabakmaterial und alle sonstigen Gefällsgegenstände, welche während des obigen Zeitraumes bei dem Klagenfurter und Villacher Districts-Verlag erforderlich seyn werden, bestehend in beiläufig jährlichen 4300 Sporco-Centner für Klagenfurt, und in beiläufig 2700 Sporco-Centner für Villach, nach Umständen auch mehr oder weniger aus der Fürstfelder Tabakfabrik, und dem dortigen Tabakverschleiß-Magazin nach Klagenfurt und Villach, dann zurück, nach jedesmaliger von dem Verleger in Klagenfurt und Villach, oder von der Fürstfelder Tabakfabrik's- oder Verschleiß-Magazins-Verwaltung acht und vierzig Stunden vorher erhaltener Aufforderung bei dem genannten Verschleiß-Magazin in Ladung zu übernehmen, und nach den erhaltenen Frachtbriefen ungeheilt und unbeschädigt in einem Zuge an die Verlage in Klagenfurt und Villach zu stellen. — 2) Macht sich der Contrahent verbindlich, das von Klagenfurt und Villach zur Rücksendung bestimmte Tabakmaterial, und andere wie immer benannte Gefällsgegenstände gleichfalls unbeschädigt, und wie er selbe in Ladung erhält, in das Tabakverschleißmagazin nach Fürstfeld zu verführen; für den Fall aber, als in der Contractsdauer die Material-Verführung von Fürstfeld aus, an einem oder andern dieser Orte Klagenfurt oder Villach aus was immer für einem Grunde ganz oder theilweise aufhören, oder sonst auch aus was immer für einer Ursache eine Aenderung erleiden würde, ist der Contrahent nicht berechtigt, aus dem hiedurch ganz oder theilweise herbeigeführten Erlöschen dieses Verfrachtungsgeschäftes irgend einen Anspruch an das Aera zu machen. — Jedem Transporte hat der Contrahent einen verlässlichen Bekturanten als Leiter oder Schaffer beizugeben, welcher sich nicht nur von der in der Ladung übernommenen Gewichtsmenge, und der Collien-Anzahl zu überzeugen, sondern auch bei den Auf- und Abladungen zugegen zu seyn, und darüber zu wachen hat, daß alle Wägen beisammen bleiben, und sich nirgends zerstreuen. Wenn der Contrahent zur Behebung der Frachtbeträge keinen besonderen Bevollmächtigten oder Bestellten ernennen sollte, so ist er verpflichtet, eine schriftliche Erklärung abzugeben, worin er die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung ermächtigt, an jene seiner Fuhrleute,

welche das Gefällsgut contractmäßig überbracht haben, und welche den für die Verfrachtung bedungenen Frachtlohn gegen Producirung des Frachtbriefes ansprechen, solchen auch auszahlen zu können. — Hierbei wird noch ausdrücklich erinnert, daß das Tabakmaterial in Briefsäcken nur nach der Zahl der Säcke in Klagenfurt und Villach übernommen werde; und daß der Contrahent für einen in der Folge in den Briefsäcken entdeckten Abgang zu haften habe, weil ihm das in den Briefsäcken befindliche Material nicht nach dem Gewichte, oder nach der Zahl der Briefe und Pakete, sondern nur nach der Anzahl der Säcke bestätigt wird, wogegen aber auch von Seite des Gefälls die richtige Verpackung auf die vorgeschriebene Art geschehen wird. — 3) Das zu Fürstfeld, zu Klagenfurt und Villach in Ladung erhaltene Tabakmaterial, leere Geschir, und andere Gefällsgegenstände dürfen nirgends ohne erweisliche Nothwendigkeit ab- oder umgeladen werden, sondern es muß in einem Zuge, und in der in den Frachtbriefen jedesmal bestimmten Anzahl von zwölf Tagen von Fürstfeld nach Klagenfurt, und in vierzehn Tagen von Fürstfeld nach Villach um so gewisser an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden, als im widrigen Falle, und wenn ein Materialtransport länger ausbleiben sollte, solche auf Kosten des Contrahenten aufgesucht, an seinen Bestimmungsort befördert, und die hiedurch aufgelaufenen Kosten dem Contrahenten zur Last gebracht werden würden. — 4) Hat der Contrahent für eine gute, gegen schlechte Witterung schützende Bedeckung seiner Frachtwägen auf eigene Kosten zu sorgen, weil ohne dieselbe keinem Fuhrmanne gestattet wird aus dem Aufladungsorte abzufahren. — 5) Dem Tabakmaterial, darf keine fremde, demselben durch Geruch, oder andere Eigenschaften nachtheilige Ware zugeladen werden, und es bleibt der Contrahent sowohl dafür, als für jeden andern Schaden, welcher auf irgend eine Art durch seine eigene Schuld, oder durch Nachlässigkeit seiner Bestellten und Fuhrleute an Tabakmaterial, oder an einen andern Gefällsgegenstände zugefügt werden sollte, in der Art verantwortlich, daß der Ersatz sogleich durch Abzug von den Frachtlohnzahlungen, insofern diese zureichen, geleistet werden muß. — Dieser Ersatz muß für das abgängige oder entwundene Tabakmaterial in dem tarifmäßigen Privatconsumentenpreise, für das ganz unbrauchbar gewordene Material in dem Gefälls-Gesetzungspreise, und für das Beschädigte aber noch verwendbare Tabakmaterial in den Umarbeitungsspesen-Beträge geleistet werden. — Bei den Utensilien, als: Kisten, Fässern, Säcken, Embalagen und andern Gefälls-Erfordernissen ist der eigene Umschafungspreis derselben dem Gefälle zu ersetzen, wobei noch bemerkt wird, daß in diesen Fällen der Contrahent auf die Bezahlung der Hin- und Herfracht keinen Anspruch habe, und die allenfalls hiefür schon behobene Fracht zurückzahlen verbunden bleibe. — Von diesem Schadenersatz können den Contrahenten nur die casus fortuiti majores, d. h. solche Zufälle losprechen, welche zu verhindern, oder zu vermeiden er durchaus nicht im Stande war, und wobei also weder ihm, noch seinen Bestellten, oder seinen Fuhrleuten ein Versehen, oder eine Nachlässigkeit zur Last gelegt werden kann. — Der dießfällige Beweis liegt dem Contrahenten ob. — 6) Wird der erste und zweite Contractspunct noch insbesondere dahin ausgedehnt, daß der Contrahent verbunden bleibe, acht und vierzig Stunden, nach der ihm oder seinen Bestellten vom Fürstfelder Verschleißmagazine, oder von einem der Districtsverleger in Klagenfurt oder Villach zugefertigten Aufforderung die nach dem jedesmaligen Bedarf zur Verladung erforderlichen Fuhrn, wenn auch das zu verladende Quantum keine ganze oder volle Fuhr betragen sollte, zur Ausladung um so sicherer zu stellen, und die empfangenen Ladungen in der in den Frachtbriefen bestimmten Zeit an Ort und Stelle zu bringen, als sonst die Cameral-Gefällen-Verwaltung ohne erst deshalb mit den Contrahenten Rücksprache zu pflegen, berechtigt seyn soll, die erforderlichen Fuhrn um was immer für einen

Preis zu dingn, und sich wegen des allenfalls ausgelegten höhern Frachtlohnes, oder eines sonstigen aus einer Verzögerung dem Gefälle zugegangenen Schadens an die Cautio des Contrahenten, und wenn diese nicht hinreichend wäre, an sein übriges Vermögen zu halten. — 7) Hat der Contrahent zur Sicherung des Gefälls, daß er alle aus diesem Contracte entspringenden Verbindlichkeiten erfüllen wolle, zehn Percent von dem bedungenen Frachtpreise, des ganzen für ein Jahr zu verführenden Material-Quantums bei der Fertigung des Contractes als Cautio entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem letzten börsenmäßigen Course gerechnet, oder mittelst eines auf den Cautions-Betrag ausgefertigten auf Conventions-Münze lautenden pragmatikalisch versicherten, von der k. k. Kammerprocuratur geprüften Hypothekar-Urkunde zu erlegen, welche der Contrahent, so oft sie wegen Nichterfüllung eines, oder mehrerer Contractsbedingnisse zur Schadloshaltung des Aera's geschmälert, oder ganz vergriffen würde, acht Tage nach erhaltener amtlicher Berechnung und Aufforderung auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen, oder zu ersetzen hat, widrigens, und so oft die Cautio nicht hinreichend sollte, das Gefälle berechtigt seyn soll, auf das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Contrahenten zu greifen, welches derselbe zur weitem Sicherung des Contractes für die ganze Dauer desselben dem Gefälle mit dem Befugnisse verschreibt, den Contract auf Kosten des Contrahenten hierauf vormerken zu lassen. — Dagegen verbindet sich 8) die k. k. steyerm. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung für jeden richtig und wohlbehalten von Fürstfeld nach Klagenfurt und Villach, oder zurück nach Fürstfeld überbrachten Sporco-Centner Tabak, oder andere Gefällsgegenstände den Frachtlohn, wie derselbe nach Maßgabe der erhaltenen Offerte contractmäßig bedungen werden wird, nach Abzug der allfälligen Ersätze entweder in Fürstfeld, oder bei den zwei Districts-Verlegern in Klagenfurt und Villach gleich bar auszahlen zu lassen. — 9) Endlich hat der Contrahent alle Weg- und Brückenmauthen so wie auch den classenmäßigen Stempel zu einem Contracts-Exemplare aus Eigenem zu bestreiten, und überhaupt außer dem erwähnten Frachtlohn keine wie immer gearteten Ansprüche an das Gefälle zu machen. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Graz am 16. Februar 1850.

3. 377. (2)

Nr. 441.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Martin Verschik von Prädaßl, und Agatha Mauz, gebornen Suppan, und ihren gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe Anton Mauz von Tatzitz, als grundbüchlicher Besitzer der zu Tatzitz gelegenen, dem Grundbuche der Herrschaft Kreu, sub Urb. Nr. 1207, et Rect. Nr. 3637, unterstehenden Halbhube gegen dieselben, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung der für sie auf der obigen Halbhube haftenden Caposten, und zwar: der für den Martin Verschik zur Sicherung des Capitals pr. 150 fl. L. W. und des Genusses der Wieje Skariza haltenden Schuldobligationen ddo. et intab. 21. December 1798, und des für die Agatha Mauz, gebornen Suppan, ob des Heirathsbures pr. 740 fl. R. W. d. W. sammt Nachzinsen unterm 26. März 1810 intabulirten Ehevertrages ddo. 17. Februar 1810 hiergerichts dargebracht, worüber die Verhandlungsprotokolle auf den 27. Mai d. J. Vormittag 9 Uhr bei diesem Gerichte anderaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dohn von Krainburg, als deren Curator zur Austragung dieser Rechtsache bestellt.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbeistelle an die Hand geben, oder selbst einen Vertreter bestellen, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 25. Jänner 1850.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 2. März 1850.

Staatsanleiheverschreibungen zu 5 pCt. (in G.M.)	94 1/8	Ararial
ditto „ 4 1/2 „	83 1/8	
Obligationen der Städte von		
Österreich unter und ob der	zu 3 pCt.	
Enns, von Böhmen, Mäh-	2 1/2 „	50
ren, Schlesiens, Steiermark,	2 1/4 „	
Kärnten, Krain, Görz und	2 „	40
des Wien. Oberkammeramtes	1 3/4 „	
Aktien der österr. Danau-Dampfschiffahrt		
zu 500 fl. G. M.	530 fl. in G. M.	

Wechsel-Cours vom 2. März 1850.

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Rthl.	158 G.	2 Monat.
Antwerpen, für 100 Gulden Cur., Guld.	114 3/4 G.	1/2.
Frankfurt a. M., für 120 fl. südd. Ver-		
eins-Bähr. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.	114 G.	3 Monat.
Genua, für 300 neue Piemont. Lire, Guld.	133 G.	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl.	168 Bf.	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guld.	113 G.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	11-27 Bf.	2 Monat.
	11-27	3 Monat.
Mailand, für 300 Österreich. Lire, Guld.	103 3/4 G.	2 Monat.
Marseille, für 300 Franken, Guld.	134 1/2 G.	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Guld.	135 Bf.	2 Monat.

Geld-Agio nach dem „Klod“ vom 1. März 1850.

	Brief	Geld
Kais. Münz-Ducaten Agio	—	21 1/2
ditto Rand- „	—	21
Napoleon's or	9.12	9.10
Souverains or	15.55	—
Friedrich's or	—	9.14
Preuß. Dors	—	9.16
Engl. Sovereigns	11.18	—
Russ. Imperial	9.25	—
Doppie	35 1/2	—
Silberagio	14	13 3/4

Drei und zwanzigstes Verzeichniß der zur Gründung eines krainischen Pro- vinzial-Invalidentondes eingegangenen frei- willigen Beiträge.

Uebersicht des 22. Verzeichnisses mit 420 fl.
in Obligat. und bar 11340 fl. 16 3/4 fr.

Neuer Empfang:

Von der Pfarre Ober-Tucheln	4 „ —
Summe: 420 fl. in Obl. und bar 11344 fl. 16 3/4 fr.	

Stadtmagistrat Laibach den 2. März 1850.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 390. (2) Nr. 491.

K u n d m a c h u n g

wegen Vermehrung der Botenfahrten
zwischen Klagenfurt und Kappel. —
Mit dem hohen Ministerial-Postsections-Erlasse
vom 18. v. M., 3. 5853 de 1849, ist die Ver-
mehrung der Botenfahrten zwischen Klagenfurt
und Kappel, von wöchentlich zwei auf wöchentlich
drei Botenfahrten genehmigt worden. — Die
dritte Botenfahrt ist von Kappel jeden Montag,
und von Klagenfurt jeden Dienstag in der bis-
herigen Zeit abzufertigen, und die genehmigte
Vermehrung hat vom 1. März 1850 an einzu-
treten. — Eine weitere Postverbindung von Kappel
wird mit der Laibach-Klagenfurter Route über
Krainburg hergestellt werden. — Welches hiemit
zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — K. K.
Oberpostverwaltung. Laibach am 25. Febr. 1850.

3. 386. (2) ad Nr. 1167/197 - 850/III.

A n k ü n d i g u n g

der Offertverhandlung in Betreff der haup-
mässigen Herstellung der 23,758 1/2 Klstr. langen
Straße von Lend über Taxenbach, Mit-
terst bis Paß Thurn, durch das Pinzgau,
im Kronlande Salzburg. — Ueber Auftrag des
h. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öf-
fentliche Bauten vom 4. Februar 1850, 3. 204,
findet eine neuerliche Offertverhandlung statt, wo-
bei den Anbotstellern folgende Bestimmungen zur
Richtschnur zu dienen haben: 1) Diese Straßen-
herstellung zerfällt in sechs innerhalb des Zeit-
raumes von sechs Jahren auszuführende Bau-
theilungen, u. z.: a) Herstellung der Strecke
von Lend nach Taxenbach auf 4096 1/2⁰ Länge;
b) Herstellung der Straßenstrecke von Taxen-
bach bis zum Fuße des Lohbüchels bei Wengers-
brücke auf 2103⁰ Länge; c) Herstellung der
Strecke vom Fuße des Lohbüchels bis zur Waag-
brücke über den Seccanal beim Fischhorn auf

4219 1/2 Klstr. Länge; d) Herstellung der Strecke
von der Waagbrücke bis Lieglern auf 5771 Klstr.
Länge; e) Herstellung der Strecke von Lieglern
bis Purk bei Mitterfill in einer Länge von 7297⁰;
endlich f) Herstellung der Strecke von Purk bis
Paß Thurn an der Gränze Tirols in einer Länge
von 5271 1/2 Klstr. — Die Kosten für diese Her-
stellungen, einschließig der hierbei neu zu erbau-
enden Brücken und Durchlässe sind berechnet:

Für die Abtheilung a mit	144.971 fl. 26 fr.
„ „ b „	50.380 „ 25 „
„ „ c „	34.026 „ 28 „
„ „ d „	76.731 „ 31 „
„ „ e „	65.759 „ 41 „
„ „ f „	108.255 „ 18 „

Summe in G. M. W. W. 489.124 fl. 49 fr.

2) Die dießfälligen Pläne, Vorausmaße, Ver-
zeichnisse und Preisangaben, der Arbeiten und
Materialien, dann die Baubeschreibung und die
allgemeinen Bedingungen, welche bei der Bau-
ausführung zum Anhaltspunkte zu dienen haben,
können bei der k. k. Baudirection zu Salzburg
während den gewöhnlichen Amtsstunden eingese-
hen werden. — Zur Förderung der Concurrenz
ist zugleich die Einleitung getroffen worden, daß
die allgemeinen Bau-Uebernahmsbedingungen, fer-
ner die Baubeschreibung, so wie die Verzeich-
nisse und Preisangaben der Arbeiten und Mate-
rialien von den hierauf Rücksicht nehmenden Un-
ternehmern auch bei den k. k. Landesbau-Direc-
tionen zu Wien, Linz, Innsbruck, Graz,
Laibach, Brünn und Prag eingesehen wer-
den können. — 3) Zur Erleichterung der Con-
currenz wird vorläufig nur die erste der oben
aufgeführten Bauabtheilungen, näm-
lich Herstellung der Straße von Lend
nach Taxenbach in der Länge von
4096 1/2 Klstrn. mit dem Kostenbetrage
von 144971 fl. 26 fr. G. M. ausgeschrieben,
den Concurrenten übrigens freigelassen, ihre An-
bote auf eine oder mehrere der unmittelbar fol-
genden, selbst auf alle Bauabtheilungen auszu-
dehnen. — Der Dfferent ist aber zugleich gehal-
ten, in allen Fällen, wo er nämlich sein Offert
auf die erste Abtheilung allein, oder zugleich
auf eine oder mehrere der unmittelbar darauf
folgenden, selbst auf alle Abtheilungen stellt,
die Vergütungssumme der Ziffer nach, oder im
Procenten-Verhältnisse zu den Fiskalsummen
für jede einzelne Abtheilung anzusetzen. —
Jenes Offert wird als Bestboth angenom-
men, welches für die erste Bauabtheilung das
mindeste Anbot stellt. — Wenn jedoch 2 solche
Angebote auf den gleichen Betrag lauten sollten, so
erhält jenes hievon den Vorzug, welches außer
der ersten Bauabtheilung auch noch eine oder
mehrere der darauf folgenden, oder alle Abthei-
lungen mit dem günstigen Ausschlage umfaßt. —
Würde jedoch auf diesem Wege kein Unterschei-
dendes Merkmal aufzufinden seyn, so bleibt die
Entscheidung über die Annahme des einen oder
andern dieser sogestalt ganz gleichem Anbote dem
hohen Ministerium überlassen. — 4) Die Angebote
sind bei der k. k. Statthalterei in Salzburg
längstens bis zum 30. März 1850 Mittags
schriftlich versiegelt und mit der Aufschrift: „An-
bot zur Uebernahme der Straßenher-
stellung durch das Pinzgau zu übergeben. — 5) Jedes Anbot muß mit dem Vor-
nahmen des Dfferenten, von diesem eigenhändig
unterschrieben seyn, auch die Angabe seines
Wohnortes enthalten. Endlich muß darin er-
klärt werden, daß der Dfferent die auf diesen
Gegenstand Bezug nehmenden Pläne und Vor-
ausmaße mit den Uebersichten der Arbeits- und
Material-Erfordernisse und deren Einheitspreise,
ferner die Baubeschreibung und die allgemeinen
Baubedingnisse eingesehen und verstanden habe, u.
sich genau darnach benehmen wolle. — 6) Dem
Dfferente ist entweder das vorgeschriebene Badium
unmittelbar oder die legale Bestätigung von
Seite eines öffentlichen Amtes oder einer Cassa
beizuschließen, daß der Dfferent dieses Badium,
welches in 5 Procent von jener Bau-Ueber-

schlagssumme besteht, welche für die zur Ueber-
nahme erklärten Bauabtheilungen nach den unter
1. angeführten Geldbeträgen entfällt, im Baren,
in Cassa-Anweisungen, oder in annehmbaren,
haftungsfreien, öffentlichen, auf Conv. Münze
und den Ueberbringer lautenden Obligationen nach
ihrem coursmässigen Werthe bereits, und zwar
unmittelbar für das fragliche Object erlegt habe,
oder es ist eine diesem Badium angemessene, von
einer k. k. Kammerprocuratur früher geprüfte,
und nach §. 230 und 1374 des allg. bürgerli-
chen Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstel-
lung beizubringen. — 7) Auf Anbote, aus de-
nen nicht klar hervorgeht, um welchen Preis der
Bau übernommen wird, welche in den übrigen
bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder
welche von dem gegenwärtigen abweichenden Be-
dingungen enthalten, wird keine Rücksicht ge-
nommen werden. — 8) Die Entscheidung über
die eingelangten Offerte wird von dem hohen
Ministerium nach Maßgabe der Annehmbarkeit
der Offerte erfolgen. — 9) Bis zu dieser Ent-
scheidung, welche den Offertstellern unverzüglich
bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dffe-
rent für sein Anbot verbindlich, und ist im Falle
der Annahme desselben verpflichtet, das ange-
nommene Versprechen in allen Punkten zu er-
füllen, und wenn es verlangt werden sollte, den
sörmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. —
10) Die bis zur Entscheidung über das Ergeb-
niß der Offertverhandlung gegen Erlagschein zu
deponirenden Badien werden den Richtersthern
nach dieser Entscheidung sogleich zurückgestellt,
jenes des Erstehers wird jedoch als Caution zu-
rückbehalten. — Dem Ersther bleibt unbenom-
men, die erlegte Caution nachträglich auf eine
andere annehmbare Art sicher zu stellen. — Von
der k. k. General-Bau-Direction. Wien am
19. Februar.

3. 387. (2) Nr. 697/84 VI., ad 1598/XVI.
C o n c u r s.

Im Bereiche der k. k. Cameral-Gefällen-
Bezirks-Verwaltung in Görz sind zwei proviso-
rische Waldhüterstellen, mit der Löhnung jährl.
Einhundert fünfzig Gulden, in Erledigung ge-
kommen, zu deren Besetzung der Concurs bis 15.
März 1850 eröffnet wird. — Die Bewerber um
diese Stellen haben ihre gehörig documentirten
Gesuche, worin ein kräftiges Lebensalter, eine
gute rüstige Körperbeschaffenheit, ein moralischer
Lebenswandel, die Kenntniß der deutschen und
slavischen Sprache, die Kundigkeit des Lesens und
Schreibens, dann die etwa geleisteten bisherigen
Dienste auszuweisen, sind vor dem Ablaufe der
oben anberaumten Concursfrist bei dieser Bezirks-
behörde, und zwar, wenn der Bewerber bereits
im Staatsdienste steht, im Wege des ihm vor-
gesetzten Amtes zu überreichen. — Von der k. k.
Cameral-Gefällen-Bezirks-Verwaltung. Görz am
13. Februar 1850.

3. 371. (3) Nr. 1242.
C o n c u r s - V e r l a u t b a r u n g.

Bei dem unter die Unterämter der ersten
Gehaltsklasse eingereichten Hülfszollamte in
Pirtsche ist die Controllorsstelle, und bei dem
unter die Unterämter der dritten Gehaltsklasse
eingereichten Hülfszollamte in Wabenfeld die Ein-
nehmerstelle in Erledigung gekommen. Mit jeder
dieser beiden Stellen, zu deren Besetzung der
Concurs bis fünfzehnten März 1850 er-
öffnet wird, ist ein Jahresgehalt von vierhun-
dert Gulden, der Genuß einer freien Wohnung
oder des systemmässigen Quartiergeldes, und die
Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Be-
trage des Jahresgehaltes verbunden. Die Be-
werber um eine dieser Dienststellen haben
ihre Gesuche, worin sich über die bisherige Dienst-
zeit, zurückgelegte Studien, Ausbildung im Ge-
fälls-Manipulations-Cassa- und Rechnungsge-
schäfte, dann über die Kenntniß der deutschen,
krainerischen und kroatischen Sprache auszuwei-
sen ist, innerhalb des Concursstermines durch ihre
vorgesezte Behörde an die k. k. Cameral-Bezirks-

verwaltung in Neustadt zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten des steiermärkisch-illyrischen Cameralgebietes verwandt oder verschwägert sind, dann ob sie die vorgeschriebene Caution im Baren, oder mittelst Hypothek zu leisten vermögen. Von der k. k. steierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung Graz am 15. Februar 1850.

B. 376. (2) **E d i c t.** Nr. 379.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg, als Realinstanz wird kund gemacht: Herr Fidelis Terping von Laibach, habe als Besitzer der in dem Grundbuche der l. f. Stadt Krainburg sub Cons. Nr. 44 vorkommenden Luchwalke, respective Breinstampe, in der Savevorstadt zu Krainburg, gegen die unbekannt wo befindlichen Jacob, Gabriel, Franz und Joseph Hanslik, und dessen gleichfalls unbekannte Rechtsnachfolger, die Klage auf Erziehung obiger Realität hiergerichts überreicht, worüber zur Verhandlung mündlicher Nothdurften die Tagsatzung auf den 27. Mai d. J. mit dem Anhang des §. 29 angeordnet, und den Beklagten unbekannten Aufenthaltsortes Herr Johann Fkorn in Krainburg als Curator ad actum bestellt wurde, mit welchen diese Rechtsache wenn die Beklagten zur Tagsatzung nicht selbst erscheinen, oder dem genannten Curator ihre Behelfe nicht an die Hand geben, oder einen andern Sachwalter zur Wahrung ihrer Rechte bestellen sollten, nach Vorschrift der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 4. Februar 1850.

B. 365. (3) **E d i c t.** Nr. 73.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Maria Janeschitsch von Saborski, durch ihren Bevollmächtigten Joh. Dzwirk, gegen die unbekannt wo befindlichen Gertraud Gregoritschka und Jos. Widmar und ihren gleichfalls unbekannten Erben die Klage de praes. 8. Jänner d. J., Nr. 73 auf Verjährung und Erlöschenerklärung des, auf der bei dem Grundbuche der Pfarrgült Mannsburg sub Urb. Nr. 10 1/2 vorkommenden 1/2 Hube, für erstere hastenden Vergleiches vom 29. Mai 1804, intab. 14. Jänner 1807, rücksichtlich des Lebensunterhaltes und des für Bektern hastenden Schuldscheines ddo. et intab. 28. December 1807, pr. 135 fl. E. W. und sohinige, nicht Zuweisung dieser Ansprüche aus dem Meistbothe obiger Realität angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 29. Mai d. J., mit dem Anhang des §. 29, der a. G. D. anberaumt worden ist. Da der Aufenthalt der Beklagten und ihrer Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man ihnen den Blas Rappe von Rasoltzke, auf ihre Gefahr und Kosten zum Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird. Dieselben werden demnach durch dieses Edict mit dem Weisage erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihrem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe mittheilen, oder aber sich einen andern Sachwalter bestellen und dem Gerichte nahmhast machen, widrigens sie sich sonst, die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 8. Jänner 1850.

B. 364. (3) **E d i c t.** Nr. 153.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gegeben: Es habe Blas Messetz von Hudub, als Vormund der minderj. Maria Rajz von Radowle, die Klage auf Erziehung des Eigenthums der im Grundbuche des Gutes Habbach sub Rectf. Nr. 27, B. Urb. Nr. 86 Band C. vorkommenden 1/4 Hube, gegen Georg Rajz unbekannten Aufenthaltes und gegen dessen gleichfalls unbekannten Erben angebracht, worüber mit Bescheide vom 12. Jänner 1850, Nr. 153 die Tagsatzung auf den 29. Mai d. J. mit dem Anhang des §. 29, der a. G. D. angeordnet wurde.

Nachdem diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so fand man ihnen einen Curator ad actum, in der Person des Blas Rappe von Rasoltzke aufzustellen, mit dem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen durchgeführt werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur obgedachten Tagsatzung zu erscheinen, dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu ernennen, und diesem Gerichte nahmhast zu machen, überhaupt alles ihnen zweckdienliche vorzulegen wissen mögen,

widrigens sie sich die Folgen ihrer Versäumung selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 12. Jänner 1850.

B. 404. (1) **E d i c t.** Nr. 421.

Von der mit dießseitigem Edicte vom 17. Jän-

ner l. J., B. 105, bekannt gegebenen, auf den 28. d. M., 8. April und 8. Mai l. J. anberaumten executiven Real-Feilbietung bei Franz Kravcer in Unterforst, hat es sein Abkommen erhalten.

K. K. Bezirksgericht Treffen am 27. Februar 1850.

B. 355. (3)

Einladung

an die

Freunde und Verehrer weil. Dr. Presern's.

Da nunmehr die Verwirklichung des Vorhabens, unserm berühmten vaterländischen Dichter Dr. Franz Presern an dessen Grabesstätte in Krainburg ein würdiges Monument zu setzen, Statt finden soll, so ladet der gefertigte Ausschuss die Freunde und Verehrer des verbliebenen Meisterfängers, welche sich an der Errichtung des Denkmals zu betheiligen wünschen, und bis her den etwa dafür bestimmten Beitrag noch nicht eingesendet haben, ihre gefälligen Beiträge bis Ende März d. J. an den Ausschuss des slovenischen Vereines einsenden zu wollen.

Da es dem Vernehmen nach Vielen sehr erwünscht wäre, wenn am Lande einige Herren sich zur Einsammlung der Beiträge herbeiließen, so ergeht unter Einem an die am Lande domicilirenden Herren Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, in ihrem Bereiche Beiträge einzusammeln, und dieselben mit den Namen der Herren Geber hieher einsenden zu wollen, damit seiner Zeit die Veröffentlichung der Beiträge erfolge.

Vom Ausschusse des slovenischen Vereines in Krain. Laibach den 20. Februar 1850.

An die P. T. Herren Mitglieder des slov. Vereines.

Die Herren Mitglieder, welche für das erste Semester des laufenden Jahres ihren Beitrag noch nicht abgeführt haben, werden um dessen gefällige Einzahlung ersucht. Diejenigen Vaterlandsfreunde, welche in diesen literarischen Verein neu eintreten wollen, wird bekannt gegeben, daß die Einschreibgebühr 2 fl., die Jahresgebühr aber für die in Laibach Wohnenden 4 fl., für die Auswärtigen 2 fl. betrage, und die Jahresgebühr in zwei Raten (halbjährig) abgeführt werden könne. Unter Einem wird angezeigt, daß nun die Ausarbeitung des slovenischen Wörterbuches rüstig vorwärts schreite, und die Herren Mitglieder in Kürze das dritte Pieder-Heft „Gerlica“ (gratis) erhalten werden.

Vom Ausschusse des slov. Vereines in Krain. Laibach den 20. Februar 1850.

B. 367. (3)

Letzte Woche zum Ankauf der Lose

zu der vom Großhandlungshause J. G. Schuller & Comp.
in Wien garantirten

großen Geld-Lotterie

mit der namhaften Anzahl von 54,200 Gewinnsten in barem Gelde.

Es werden gewonnen eine halbe

Million und 215,000 fl. B.
B.

worunter 40 große Treffer von

fl. 200,000, 30,000, 20,000, 12,000, 5000,
3000, 2000, 1500 2c.

dann 40 % Lose der Staats-Anleihe vom Jahre 1839 und 40 Partialen der Anleihe des Grafen Casimir Esterhazy.

Besitzer von 2 Losen, nämlich einem braunen der ersten und einem blauen der zweiten Abtheilung, spielen drei Mal mit. Die rothverzierten, dann die Goldlose genießen eine 3- und 4fache Spiel-Chance, und außerdem sind diesen beiden Losgattungen sichere Gewinne und Prämien zugewiesen, der geringst gehobene Treffer davon beträgt 50 fl.

Auf 5 Lose der ersten und zweiten Abtheilung wird ein rothverziertes Los mit sicherem Gewinn gratis verabsolgt. Lose aller vier Abtheilungen sind auch einzeln billigt, dann Compagnie-Spiel-Actien, bei dem gefertigten Handelsmanne in Laibach zu haben.

Joh. Ev. Wutscher
vor der Franzensbrücke.

Bücher, Musikalien und Fortepiano's sind zu den billigsten Bedingungen auszuleihen
bei Joh. Giontini in Laibach am Hauptplatz.